

Platzordnung
für die
Freiluftsportanlagen der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Beschluß des Stadtrates vom 3.8.1978 folgende Platzordnung für die Freiluftsportanlagen:

§ 1

Art und Zweck der Anlagen

- 1) Die Stadt Deggendorf betreibt als öffentliche Einrichtungen
 - a) die Leichtathletikanlagen im "Donau-Wald-Stadion",
 - b)....
 - c)....
 - d)....die nach Maßgabe dieser Platzordnung jedermann zur Benutzung zugänglich sind.
- 2) Mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des 2. Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der geltenden Fassung verfolgt. Sie dienen der Erholung, Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung.

§ 2

Anwendungsbereich

- 1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Platzordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten.
- 2) Diese Platzordnung gilt für alle Personen, welche die Sportanlagen zur aktiven Sportausübung betreten.
- 3) Für Zuschauer an Sportveranstaltungen gilt die Platzordnung sinngemäß, sofern nicht die Stadt Deggendorf oder der Veranstalter besondere Regelungen getroffen haben.

§ 3

Hausrecht

- 1) Das Hausrecht in den Sportanlagen wird vom Oberbürgermeister und von durch diesen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.

- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Platzordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzerkreis

- 1) Die Sportanlagen können zur sportlichen Betätigung benutzt werden von
 - a) den städtischen Schulen im Rahmen des Schulsports,
 - b) den Sportvereinen im Rahmen des Vereinssports,
 - c) Betriebs- und Vereinssportgruppen.
- 2) Die Erlaubnis zur Abhaltung von Wettkampf- und sonstigen Veranstaltungen ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
- 3) Für die Benutzung der Sportanlagen werden Benutzungsentgelte gemäß Entscheidung des Stadtrates erhoben.

§ 5

Einschränkung des Benutzerkreises

- 1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sind von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen. Außerdem sind nicht zugelassen: Personen, die an einer geistigen Krankheit, an Epilepsi oder ansteckenden Krankheit leiden.
- 2) Blinde dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung einer über 18 Jahre alten Person benutzen.
- 3) Besucher, die die Anlagen zu anderen als den vorgesehenen Zwecken benutzen, können von der Anlage verwiesen werden.
- 4) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Sportanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

§ 7

Verhalten in den Sportanlagen

- 1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 2) Das Ballspielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist verboten.
- 3) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist weder gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Sportanlagen mitzunehmen oder an den Umzäunungen abzustellen, noch auf dem Gelände der Sportanlagen -mit Ausnahme der dazu bestimmten Straßen- zu fahren.

§ 8

Betrieb

- 1) Die Vereinsvorstände, bzw. Übungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Übungszeiten sowie die Wettkampftermine rechtzeitig vor Beginn der Saison der Stadt mitzuteilen.
- 2) Die Plätze zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes auf den Sportanlagen werden durch den Platzwart, bzw. durch die Stadt zugeteilt. Für die Markierung haben die Vereine zu sorgen.
- 3) Beim Training hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- oder Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung der Platzordnung sichert und Ausschreitungen verhindert. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlichen Personen werden nicht zugelassen.
- 4) Das Spielfeld in der Mitte der Leichtathletikanlagen im "Donau-Wald-Stadion" steht grundsätzlich nur für Repräsentativspiele zur Verfügung. Es darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Deggendorf mit Fußballschuhen bespielt werden.
- 5) Das Rauchen in den Umkleide- und Waschräumen sowie auf den Sportplätzen ist verboten.
- 6) Die Lautsprecheranlagen stehen den Veranstaltern nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt zur Verfügung. Die von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) verlangten Aufführungsentgelte für das Abspielen von Musikstücken hat der Veranstalter zu entrichten.

§ 9

Schonung der Anlagen

- 1) Alle Benutzer der Sportanlagen sind gehalten, die Anlagen pfleglich zu behandeln, und insbesondere Papier und sonstige Abfälle in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.

- 2) Die Stadt behält sich vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise auf begrenzte Zeit zur Schonung des Rasens zu sperren.

§ 10

Haftung

- 1) Die Benutzung der gesamten Anlagen einschließlich der Wasch- und Umkleieräume und, soweit vorhanden, auch von Geräten, erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
- 2) Die Stadt Deggendorf und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, daß der Stadt oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt muß unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Stadtkämmerei schriftlich in 2-facher Fertigung angezeigt werden.
- 3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dgl. bleibt die Stadt von jeder Haftung befreit.
- 4) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Stadt oder Dritten aus Anlaß der Benutzung der Sportanlagen durch sie entstehen, dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung der Stadioneinrichtungen verursachen. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt unmittelbar Ansprüche durch Dritte geltend gemacht, so hat der Benutzer die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregulierung anstelle der Stadt vorzunehmen.

§ 11

Veranstaltungen

- 1) Der Veranstalter hat für die Ordnung auf dem Platz und für die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu sorgen. Er benennt der Stadt den verantwortlichen Leiter und sorgt für ausreichende Zahl von Ordnern und Kassierern. Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung mindestens 1 Kasse und 1 Eingangstor offen zu halten.
- 2) Die Eintrittspreise sind durch Anschlag, insbesondere an den Kassenschaltern, bekanntzugeben.
- 3) Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, daß sowohl den Teilnehmern, als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Bei größeren Veranstaltungen muß ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.
- 4) Während der Veranstaltungen obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Stadt behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- 1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- 2) Die zur Benutzung der Sportanlagen berechtigten Vereine und Gruppen halten ihre Mitglieder zur Einhaltung der Platzordnung an.
- 3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Platzordnung durch Benutzer kann nach vorheriger Verwarnung durch die Stadt die Erlaubnis der Benutzung der Sportanlage durch den Stadtrat ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- 4) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 13

Fundgegenstände

- 1) Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
- 2) Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des BGB (§ 978 ff.) behandelt und an das Fundamt der Stadt abgegeben.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft nach Möglichkeit sofort Abhilfe. Weitergehende Angelegenheiten können schriftlich bei der Stadt Deggendorf vorgetragen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Deggendorf, den 4.10.1978
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 29 vom 4. Oktober 1978)